

erkannt oder von den Parteien ein gerichtlicher Vergleich geschlossen.

Über den Klageanspruch und die Durchführung derartigen Verfahren bestehen nicht nur in der juristischen Praxis, sondern auch in der Rechtsliteratur irri- gere Rechtsvorstellungen. Auch in dem Lehrbuch „Das Zivilprozeßrecht der DDR“ 2. Band S. 473, 474 und 567 werden mit Ausnahme des Hinweises, daß es sich um eine Zahlungsklage handelt und das Verfahren sich im übrigen nach den allgemeinen Bestimmungen richtet, keine klaren Ausführungen darüber gemacht, auf welche gesetzlichen Bestimmungen der Klageanspruch des Gläubigers gestützt werden muß. Der für dieses Verfahren im Lehrbuch gegebene Hinweis auf § 841 ZPO besagt lediglich, daß der Gläubiger, der die Forderung einklagt, verpflichtet ist, dem Schuldner gerichtlich den Streit zu verkünden. Der Hinweis auf § 842 ZPO betrifft eine ganz andere Rechtsfrage und hat mit dem Anspruch des Gläubigers gegen den Drittschuldner nichts zu tun.

In der praktischen Behandlung dieser Verfahren findet man die verschiedensten Bezeichnungen des Klageanspruchs, so z. B. wegen Forderung, wegen Zahlung der gepfändeten Unterhaltsbeträge, wegen Erfüllung der dem Drittschuldner aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß des Kreisgerichts aufgegebenen Verpflichtungen, wegen Abführung von Unterhaltsgeldern, welche durch Lohnpfändung gepfändet wurden, wegen Hinterziehung des zu pfändenden Unterhaltsgeldes, wegen Schadensersatz, wegen Schadensersatz nach § 840 ZPO, wegen Schadensersatz aus Unterhaltsforderungen, wegen Schadensersatz aus Nichteinhaltung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses usw. Selbst bei der Aufnahme von Klageschriften durch die Rechtsantragstellen der Gerichte bestehen diese Unklarheiten, wie eine Reihe überprüfter Verfahren ergeben hat.

Häufig wird der irri- gere Rechtsstandpunkt vertreten, daß es sich hierbei um einen Schadensersatzanspruch handelt<sup>1</sup>. Zur Begründung dieser Rechtsauffassung stützt man sich dabei in der Regel auf die direkte oder analoge Anwendung des § 840 ZPO. Eine Schadenersatzpflicht des Drittschuldners nach § 840 ZPO entsteht aber grundsätzlich nur dann, wenn der Drittschuldner die Beantwortung der in § 840 ZPO aufgeführten Fragen unterläßt, er also der Erklärungspflicht nicht genügt und aus dieser Nichterfüllung dem Gläubiger ein Schaden entsteht.

Durch die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die LPG wird durch und für den Gläubiger die Geldforderung des LPG-Mitgliedes an seine Genossenschaft gepfändet. Damit wird gegen die LPG als Drittschuldner ein gesetzliches Zahlungsverbot verhängt. Die LPG ist gesetzlich verpflichtet, die gepfändeten Beträge an den die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger zu überweisen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, so hat gleichwohl der Gläubiger weiterhin den Anspruch auf die Überweisung der bei der LPG gepfändeten Beträge. Hat die LPG aber über die gepfändete Geldforderung zugunsten des LPG-Mitgliedes oder eines Dritten verfügt, dann verstößt diese Verfügung gegen das der LPG durch den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß gesetzlich auferlegte Zahlungsverbot. Eine derartige Verfügung ist dem Gläubiger gegenüber nach §§ 135, 136 BGB unwirksam. Der Gläubiger hat deshalb unabhängig von der gesetzwidrigen Verfügung der LPG nach wie vor den Anspruch auf die von ihm bereits gepfändete Geldforderung des LPG-Mitgliedes. Die Verfügung der LPG zieht gegenüber dem Gläubiger keine nachteiligen Rechtswirkungen nach sich. Der Rechtsgrund seines Anspruchs hat sich daher nicht geändert. Eine Klage des Gläubigers auf Schadensersatz wäre nur dann denkbar, wenn z. B. der Schuldner und Drittschuldner im bewußten Zusammenwirken die Einziehung der Forderung hintertreiben und diese Handlungsweise sich als eine unerlaubte Handlung gegen den Gläubiger darstellen würde.

Eine Klage gegen die LPG als Drittschuldner ist also immer die Geltendmachung des dem LPG-Mitglied zustehenden Zahlungsanspruchs gegen die LPG, an dessen Charakter auch die Pfändung rechtlich nichts zu ändern vermag. Der gegen die LPG durchzusetzende Zahlungsanspruch des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers ergibt sich also aus der Nichterfüllung der Verpflichtung zur Überweisung der bei der LPG gepfändeten und von ihr an den Gläubiger zu überweisenden Beträge des LPG-Mitgliedes. Der Anspruch stützt sich deshalb auf die Erfüllung der sich aus den §§ 829, 835 ZPO ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen der LPG als Drittschuldner<sup>2</sup>. Aus diesem Grunde ist es auch falsch, wenn z. B. Unterhaltsgläubiger den ihnen aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß zustehenden Anspruch als Unterhaltsforderung uftd dergl. bezeichnen. Der Charakter der Forderung, wegen welcher die Ansprüche des Mitgliedes gegen die LPG gepfändet und überwiesen werden, ist für die Rangfolge bei mehreren Pfändungen zwar bedeutsam, hat aber nichts mit dem Charakter des gegen die LPG als Drittschuldner durchzusetzenden Klageanspruchs des Gläubigers zu tun.

Die aufgeworfene Frage ist deshalb von Bedeutung, weil unter Umständen davon die sachliche Zuständigkeit des Gerichts abhängt: Ist der Schuldner Genossenschaftsmitglied, so erwachsen ihm die erarbeiteten Einkünfte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zur LPG. Der gegen die LPG mit der Klage vorgehende Gläubiger müßte dann die gepfändeten Einkünfte des LPG-Mitgliedes beim Zivilgericht einklagen. Anders ist dies aber, wenn der Schuldner z. B. als Spezialist bei der LPG in einem Arbeitsrechtsverhältnis steht. In diesen Fällen ist nur das Kreisarbeitsgericht sachlich zuständig, da für die Lohnansprüche aus dem Arbeitsrechtsverhältnis das Kreisarbeitsgericht auch dann zuständig ist, wenn diese Lohnansprüche auf einen Dritten übergegangen sind<sup>3</sup>.

Bei der Durchführung der Verfahren ist vom erkennenden Gericht auch darauf zu achten, daß der klagende Gläubiger nach § 841 ZPO verpflichtet ist, dem LPG-Mitglied den Streit zu verkünden. Wird die Klage durch die Rechtsantragstelle des Kreisgerichts aufgenommen, dann ist auf diese gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen und die Streitverkündung an das LPG-Mitglied in die Klageschrift aufzunehmen.

Für die Durchführung des Verfahrens und zu ihrer Rechtsverteidigung im Verfahren muß die LPG unbedingt wissen, daß sie der Klage des Gläubigers alle Einwendungen entgegensetzen kann, die ihr bezüglich der Geldforderung gegen das LPG-Mitglied nach § 404 BGB zur Verfügung stehen und bis zur erfolgten Pfändung entstanden sind, z. B. die Nichtigkeit der Geldforderung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse oder die Verjährung der Geldforderung des LPG-Mitgliedes. Die LPG kann außerdem auch die Wirksamkeit der Pfändung und Überweisung bestreiten und u. a. geltend machen, daß die Geldforderung des LPG-Mitgliedes bei ihr nicht entstanden oder erloschen sei. Die LPG kann sich auch auf die Unpfändbarkeit der Geldforderung des LPG-Mitgliedes berufen usw.

Betrachtet man die gesamte Problematik der Drittschuldnerschaft, dann kommt man zu dem Ergebnis, daß die vom bürgerlichen Gesetzgeber vorgenommene Ausgestaltung nicht nur viele Fragen offen gelassen, sondern dem unbeteiligten Dritten auch erhebliche Pflichten und Verantwortung auferlegt hat, die unseren gesellschaftlichen Entwicklungsbedingungen nicht mehr voll entsprechen und deshalb nicht mehr gerechtfertigt sind. Außerdem muß man dabei noch bedenken, daß der Drittschuldner in der Regel ein sozialistischer Betrieb oder eine sozialistische Genossenschaft ist, denen man auf alle Fälle mehr Schutz zugehen muß als dem tatsächlichen Schuldner. Dies gilt es, in der neuen kommenden Gesetzgebung zu beachten.

<sup>1</sup> So u. a. Feig/Sieber in NJ 1858 S. 163.

<sup>2</sup> OG-Urteil vom 10. Dezember 1956 — 2 Za 128/56 — in NJ 1957 S. 380.

<sup>3</sup> OG-Urteil vom 14. August 1959 - 2 Zz 37/59 (noch nicht veröffentlicht).

<sup>4</sup> OG-Urteil vom 10. Dezember 1956 — 2 Za 128/56 - in NJ 1957 S. 380.